

ANGEBOTSFORMULAR

Unterschrift zählt

Trotz fehlender Unterschrift auf dem Angebotsformular darf ein Angebot nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden. (OLG Düsseldorf vom 1. Oktober 2014 – AZ VII-Verg 14/14)

Regelmäßig enthalten Angebotsformulare den Hinweis „Unterschreiben Sie das Angebot an dieser Stelle, sonst gilt das Angebot als nicht abgegeben!“ oder ähnliche Formulierungen. Unterschreibt ein Bieter das Angebotsformular an der dafür vorgesehenen Stelle nicht oder reicht das Angebot ohne das Angebotsformular ein, darf der Auftraggeber das Angebot nicht ausschließen. Liegt dem Angebot zum Beispiel ein unterschriebenes Anschreiben bei, aus dem deutlich der Angebotsinhalt hervorgeht, muss er das Angebot werten.

Ute Jasper / Jens Biemann

DIE AUTOREN

Dr. Ute Jasper ist Rechtsanwältin und Partnerin der Sozietät Heuking Kühn Lüer Wojtek in Düsseldorf (www.heuking.de) und leitet die Practice Group „Öffentlicher Sektor und Vergabe“; Dr. Jens Biemann ist Rechtsanwalt der Kanzlei
